

EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL



**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON
BEWILLIGUNGEN FÜR
HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN UND
HAUSINSTALLATIONEN**

INHALTSVERZEICHNIS

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON BEWILLIGUNGEN FÜR HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN UND HAUSINSTALLATIONEN

	<u>Artikel</u>
Installationsbewilligung	1
Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	2
Gebühren	3
Sanktionen	4
Bewilligungsbehörde	5
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Wilderswil erlässt,

gestützt auf Artikel 58 des Wasserversorgungsreglements und auf Antrag der Kommission für Gemeindebetriebe folgende Vorschriften für die Erteilung von Bewilligungen für Installationen:

Artikel 1 Installationsbewilligung

Zur Ausführung von Installationsarbeiten werden folgende Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung A Dauerbewilligung zur Ausführung von Hauszuleitungen **mit** Anschluss an öffentliche Leitungen sowie von Hausinstallationen.
- Bewilligung B Dauerbewilligung zur Ausführung von Hausanschlussleitungen **ohne** Anschluss an öffentliche Leitungen sowie von Hausinstallationen.
- Bewilligung C Einzelbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen in bestimmten Objekten.

Artikel 2 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Neue Bewerber für die Bewilligungen A, B und C haben sich über die im Wasserversorgungsreglement in Artikel 61 enthaltenen Bedingungen auszuweisen.

Artikel 3 Gebühren

Der Bewilligungsnehmer hat der Wasserversorgung folgende Gebühren zu entrichten.

- Bewilligung A + B Behandlungsgebühr CHF 300.00.
- Bewilligung C Gebäude inkl. 1. Wohnung CHF 100.00, jede weitere Wohnung CHF 50.00.
Gebäude ohne Wohnungen im Verhältnis zu Wohnbauten pro Einzelbewilligung.

Artikel 4 Sanktionen

¹ Wird die Bewilligung C nicht rechtzeitig, dh. vor Beginnen der Arbeiten nachgesucht, so kann die Gebühr bis zum dreifachen Betrag erhöht werden.

² Vorbehalten bleiben die Kosten der Abtrennung von vorschriftswidrigen Installationsteilen.

Artikel 5 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung A, B und C werden durch die Kommission für Gemeindebetriebe erteilt.

Artikel 6 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Vorschriften treten auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WILDERSWIL

Heinz Rohrbach
Gemeindepräsident

Oskar Remund
Gemeindeschreiber

Rechtskraft und Inkrafttreten

Der Gemeindeschreiber hat die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde im Anzeiger für das Amt Interlaken Nr. 3 vom 17. Januar 2002 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen. In der gleichen Publikation ist das rückwirkende Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2001 bekannt gegeben worden.

Wilderswil, 20. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber
Oskar Remund